



Auer, Cornelia et al.

Der Einsatz elektronischer Überwachung. Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Einsatz der sogenannten „Fußfessel“ im deutschen und österreichischen Recht

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2021), 58-71.

doi: 10.7396/2021_4_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Auer, Cornelia et al. (2021). Der Einsatz elektronischer Überwachung. Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Einsatz der sogenannten „Fußfessel“ im deutschen und österreichischen Recht, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 58-71, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2021_4_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2021

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 3/2022

Der Einsatz elektronischer Überwachung

Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Einsatz der sogenannten „Fußfessel“ im deutschen und österreichischen Recht



CORNELIA AUER,
*Universitätsassistentin am
Institut für Strafrecht und
Kriminologie der Universität Wien.*



TILLMANN BARTSCH,
*stellvertretender Direktor des
Kriminologischen Forschungs-
instituts Niedersachsen e.V.*

Im Zuge des technischen Fortschritts entwickeln sich in jüngerer Vergangenheit auch die technischen Hilfsmittel zur Überwachung immer weiter. Die Möglichkeiten zur Beobachtung und Überwachung scheinen dabei vielfältig und auf verschiedenen Ebenen einsetzbar. Im folgenden Beitrag wird auf die Grundlagen und die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in Deutschland und den elektronisch überwachten Hausarrest (eüH) in Österreich eingegangen. Neben der Skizzierung der rechtlichen Unterschiede werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der Umsetzung der EAÜ und des eüH herausgearbeitet. Dabei wird ersichtlich, dass bei gleicher Technik rechtliche und kriminalpolitische Unterschiede in den beiden Ländern bestehen. Ebenso wird deutlich, dass sich dieses technische Mittel in letzter Zeit immer neue Anwendungsbereiche im Recht erschlossen und eine Ausweitung stattgefunden hat. Ursprünglich wurde die „Fußfessel“ als ein Instrument im Bereich der Prävention von Straftaten und des Strafvollzugs angewendet. Der erste Einsatz liegt in Deutschland mittlerweile mehr als zwanzig und in Österreich mehr als zehn Jahre zurück. Dennoch mangelt es an umfangreichen empirischen Studien, die eine Wirksamkeit in den Einsatzbereichen bestätigen.

1. EINFÜHRUNG

Die elektronische Überwachung (umgangssprachlich auch als „Fußfessel“ bekannt) wird zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. Neben der Verkürzung einer Haftzeit (zum Haftende) wird diese auch von vornherein zur Haftvermeidung und zur weiteren Überwachung von entlassenen Straftäterinnen und Straftätern angewandt (vgl. Wöbner/Meuer 2019). Des Weiteren findet sie Einsatz in der Überwachung von Personen, die bislang nicht straffällig geworden sind, bei denen aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wird, dass sie in Zukunft Straftaten begehen werden, z.B. im Bereich der Extremismusprävention.

Der vorliegende Artikel zeigt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der Einführung, der verfolgten Zwecke sowie der rechtlichen Grundlagen des Einsatzes einer elektronischen Überwachung in Deutschland und Österreich auf, wobei hier unter elektronischer Überwachung sowohl der elektronisch überwachte Hausarrest (eüH) als auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) verstanden wird. Ein solcher Vergleich kann für die künftige rechts- und kriminalpolitische Debatte in beiden Ländern sowie hinsichtlich der Handhabung dieser Überwachungsinstrumente von Bedeutung sein.

2. EINSATZ ELEKTRONISCHER ÜBERWACHUNG IM DEUTSCHEN UND ÖSTERREICHISCHEN RECHT

2.1 Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Deutschland

Der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Personen hat in Deutschland in den letzten Jahren zugenommen. Nachdem sie anfangs nur im Straf- und Strafvollzugsrecht angewandt wurde (siehe 2.1.1), hat sich elektronische Überwachung mittlerweile auch einige außerstrafrechtliche Anwendungsfelder erschlossen (siehe 2.1.2).

2.1.1 Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Straf- und Strafvollzugsrecht

Erstmals wurde eine elektronische Überwachung im Jahr 2000 bei einem Pilotprojekt im Bundesland Hessen eingesetzt. Verurteilten Straftäterinnen bzw. Straftätern sowie Beschuldigten in einem Strafverfahren sollte eine Alternative zum herkömmlichen Freiheitsentzug in Form eines eÜH geboten werden. Konkret wurde der eÜH einerseits als Weisung im Rahmen der Straf(rest)aussetzung zur Vermeidung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in einer staatlichen Einrichtung eingesetzt. Andererseits kam er in Form einer Auflage zur Vermeidung der Vollstreckung einer Untersuchungshaft bei der Aussetzung eines Haftbefehls zur Anwendung (vgl. Fünfsinn 2010, 3; Hochmayr 2013, 13). In beiden Fällen konnte der eÜH stets nur mit Einwilligung der Betroffenen angeordnet werden (vgl. LG Frankfurt a.M. 2001, 697).

Während das hessische Pilotprojekt vornehmlich auf den Bereich der Vollstreckung (Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft) bezogen war, kam der eÜH in einem anderen, baden-württembergischen Modellprojekt im Strafvollzug zum Einsatz (vgl. Meuer 2019, 3). Um dieses Pro-

jekt rechtlich abzusichern, wurde eigens ein auf vier Jahre begrenztes Gesetz über die „Elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe“ (EASTVollzG) erlassen. Dessen § 2 Abs. 2 ermöglichte es, eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 dStGB) ganz oder teilweise in Form eines eÜH zu verbüßen. Zudem konnte ein solcher Hausarrest zur Vorbereitung der Entlassung aus dem Strafvollzug bewilligt werden. Schließlich ermöglichte § 9 Abs. 1 EASTVollzG die elektronische Überwachung von Vollzugslockerungen, insbesondere des Freigangs. Die Bewilligungsbefugnis lag nach § 5 Abs. 3 EASTVollzG bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Strafvollzugsanstalt, der bzw. die allerdings nur auf Antrag der Strafgefangenen und nicht von Amts wegen tätig werden konnte (§ 5 Abs. 1 EASTVollzG).

Durchgesetzt hat sich der eÜH in Deutschland nicht. Zwar wird er – soweit bekannt – in Hessen weiterhin praktiziert (vgl. Meuer 2019, 7). In Baden-Württemberg wurde das Modellprojekt indes wegen zu geringer Teilnehmendenzahlen vorzeitig beendet (vgl. ebd., 17). Dazu passend kommt eine jüngst hierzu erschienene, methodisch sehr aufwändige Evaluationsstudie zu folgendem Ergebnis: Weder im Vergleich zu einer Kontrollgruppe noch im Vergleich mit einer Zwillinggruppe konnte ein rückfallvermeidender oder -reduzierender Effekt des eÜH in Baden-Württemberg festgestellt werden (vgl. ebd., 89, 100). Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass – soweit ersichtlich – in den letzten Jahren weder auf Bundesebene noch auf der Ebene anderer Bundesländer ernsthaft darüber nachgedacht worden ist, ebenfalls den eÜH einzuführen.

Durchgesetzt hat sich in Deutschland hingegen eine andere Form der technischen Überwachung: die EAÜ. Sie hat mittlerweile einen festen Platz in verschiedenen Bereichen des deutschen



ANNA ISENHARDT,
*wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Kriminologischen Forschungs-
institut Niedersachsen e.V.*



LENA LEHMANN,
*wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Kriminologischen Forschungs-
institut Niedersachsen e.V.*

Rechts. Ihr Hauptanwendungsfeld liegt im Strafrecht, das in Deutschland einen stark ausgeprägten zweispurigen Aufbau aufweist (vgl. Roxin/Greco 2020, 1 f). So kennt das deutsche Strafrecht einerseits repressiv ausgerichtete und an die Schuld gebundene Strafen. Andererseits gibt es drei stationäre und drei ambulante Maßregeln der Besserung und Sicherung, die allesamt spezialpräventiv orientiert, von der Schuld entkoppelt und nur am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu messen sind (vgl. Meier 2019, 273). Bei einer dieser ambulanten Maßregeln, namentlich bei der sog. Führungsaufsicht, findet die EAÜ Anwendung.

Die Führungsaufsicht ist in den §§ 68 bis 68g dStGB geregelt. Ihr Zweck liegt darin, gefährliche oder gefährdete Straftäterinnen bzw. Straftäter, die aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen wurden, bei der Gestaltung ihres Lebens in Freiheit für einen gewissen Zeitraum zu unterstützen, zu betreuen und zu überwachen, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (vgl. Kinzig 2019, § 68 Rn. 3). Die Führungsaufsicht kann bei bestimmten, im dStGB abschließend aufgeführten Straftaten bereits durch das Tatgericht angeordnet werden (§ 68 Abs. 1 dStGB). Das geschieht in Deutschland in etwa zwei Dutzend Fällen pro Jahr (vgl. Ostendorf/Bartsch 2021a, Vorbem. zu § 68 Rn. 16). Deutlich häufiger kommt die Führungsaufsicht hingegen kraft Gesetzes bei Personen zur Anwendung, die eine Freiheitsstrafe vollständig verbüßt haben – also nicht vorzeitig „auf Bewährung“ entlassen wurden – und weiterhin als gefährlich gelten (vgl. ebd., 16). So bestimmt § 68f dStGB, dass grundsätzlich immer dann automatisch Führungsaufsicht eintritt, wenn eine wegen vorsätzlicher Straftaten verhängte Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder eine wegen bestimmter Sexualdelikte verhängte Freiheitsstrafe

von mindestens einem Jahr vollständig vollstreckt worden ist. Automatisch tritt die Führungsaufsicht darüber hinaus immer dann ein, wenn eine Person aus einer stationären Maßregel (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, Unterbringung in der Entziehungsanstalt, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) zur Bewährung oder – wegen sog. Erledigung der Maßregel – unwiderruflich entlassen wird (vgl. z.B. § 67d Abs. 2 S. 3 und § 67d Abs. 3 S. 2 dStGB).

Während der Führungsaufsicht unterstehen die Probandinnen bzw. Probanden sowohl einer Aufsichtsstelle als auch der Bewährungshilfe (§ 68a Abs. 1 dStGB). Außerdem gibt § 68b Abs. 1 dStGB dem Gericht die Befugnis, den Probandinnen bzw. Probanden für die Dauer der Führungsaufsicht Weisungen für die Lebensführung zu erteilen, wobei ein Verstoß gegen eine solche Weisung unter den Voraussetzungen des § 145a dStGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist. In der Praxis sind insoweit u.a. die sog. aufenthaltsbezogenen Weisungen (§ 68b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dStGB) von Bedeutung: Gemäß Nr. 1 kann die Anweisung ergehen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen. Probandinnen bzw. Probanden kann insoweit z.B. verboten werden, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, das Gebiet eines Bundeslands oder auch das Gebiet einer bestimmten Stadt zu verlassen (vgl. Ostendorf/Bartsch 2021b, § 68b Rn. 9). Zu eng dürfen die Bereichsgrenzen bei dieser aufenthaltsbezogenen Weisung indes nicht gezogen werden. Daher ist die Weisung, die eigene Wohnung nicht zu verlassen (und damit faktisch die Anordnung eines Hausarrests), nach ganz h.M. unzulässig (vgl. Kinzig 2019, § 68b Rn. 5 mit weiteren Nachweisen). Nach der in Nr. 2 geregelten aufenthaltsbezogenen

Weisung kann gegenüber Probandinnen bzw. Probanden das Gebot ausgesprochen werden, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können. In Betracht kommt etwa das an wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern Verurteilte gerichtete Gebot, sich nicht auf oder in der Nähe von Spielplätzen aufzuhalten, oder das an eine Schmugglerin bzw. einen Schmuggler gerichtete Verbot, bestimmte Grenzgebiete aufzusuchen (vgl. ebd., § 68b Rn. 6).

Der durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen geschaffene § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 dStGB bietet seit dem Jahr 2011 die Möglichkeit, bestimmte Führungsaufsichtspröbandinnen bzw. Führungsaufsichtspröbanden – ebenfalls strafbewehrt – anzuweisen, „die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen“. Als technisches Mittel kommt derzeit ein GPS-Empfänger zum Einsatz, der über dem Fußgelenk getragen wird (die sogenannte „Fußfessel“). Die Aufenthaltskontrolle erfolgt durch eine Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL), die in Hessen ihren Sitz hat (vgl. Bräuchle 2016, 17 f). Die Möglichkeit zur Erteilung einer EAÜ-Weisung schuf der deutsche Gesetzgeber in Reaktion auf ein Ende des Jahres 2009 ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 2010, 2495), infolgedessen ca. 70 als hochgradig gefährlich geltende Personen (überwiegend Gewalt- und Sexualstraftäter) aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten (vgl. Bartsch 2010). Nach Auffassung des Gerichts war die Siche-

rungsverwahrung, die unbestritten einen schwerwiegenden Eingriff in Grund- und Menschenrechte beinhaltet, partiell nicht mit der Europäischen Menschenrechtskommission vereinbar (vgl. Zerbes 2018, 493).

Eine solche EAÜ-Weisung kann nur bei bestimmten Führungsaufsichtspröbanden bzw. Führungsaufsichtspröbandinnen ergehen. Die Anordnung der EAÜ unterliegt ziemlich strengen formellen und materiellen Voraussetzungen, die in § 68b Abs. 1 S. 3 Nrn. 1 bis 4 dStGB geregelt sind. In formeller Hinsicht ist erforderlich, dass die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer unwiderruflichen Entlassung aus dem Maßregelvollzug erfolgt ist (Nr. 1). Dabei kommen als Anlasstaten für die Verhängung der Freiheitsstrafe bzw. die Unterbringung im Maßregelvollzug nicht alle im dStGB enthaltenen Straftaten, sondern nur sog. Katalogtaten in Betracht. Dieser Begriff bezeichnet hier einen in § 66 Abs. 3 S. 1 dStGB enthaltenen Katalog von Straftaten, der vor allem schwere Sexual- und Gewaltdelikte umfasst (Nr. 2). In Deutschland diente die EAÜ am Anfang somit in erster Linie dazu, den Schutz vor entlassenen Sexual- und Gewaltstraftätern zu verbessern. In materieller Hinsicht muss die Gefahr bestehen, dass die Probandinnen bzw. Probanden weitere Katalogtaten begehen werden (Nr. 3). Zudem muss die EAÜ-Weisung zur Verhinderung weiterer Katalogtaten erforderlich sein (Nr. 4).

Das Ziel der EAÜ besteht laut den Gesetzesmaterialien darin, „den Täter im Sinne einer positiven und negativen Spezialprävention von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten“ (vgl. Deutscher Bundestag 2010). Dabei geht der Gesetzgeber – ersichtlich in Anlehnung an die rational-choice-theory – davon aus, dass

allein das „Bewusstsein, im Falle der erneuten Begehung einer schweren Straftat einem deutlich höheren Entdeckungsrisiko zu unterliegen, [...] die Eigenkontrolle des Betroffenen stärken [kann]“ (vgl. ebd.). Darüber hinaus nimmt der Gesetzgeber an, dass aufenthaltsbezogene Weisungen (z.B. die Bundesrepublik nicht zu verlassen, keine Spielplätze zu besuchen) durch die Verbindung mit einer EAÜ-Weisung künftig leichter kontrolliert werden könnten (vgl. ebd.).

Ganz ähnliche spezialpräventive Erwägungen brachten den Gesetzgeber nur wenige Jahre nach Einführung der EAÜ-Weisung dazu, deren Anwendungsbereich zu erweitern. Mit dem Gesetz zur Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern vom 11.06.2017 wurde unter bestimmten Voraussetzungen auch für Täterinnen bzw. Täter bestimmter terroristischer Straftaten, die ihre Strafe voll verbüßt haben oder unwiderruflich aus einer stationären Maßregel entlassen wurden, die Erteilung einer EAÜ-Weisung ermöglicht (vgl. § 68b Abs. 2 S. 5 dStGB). Auch hier geht es dem Gesetzgeber um positive und negative Spezialprävention und um eine bessere Kontrolle aufenthaltsbezogener Weisungen mit dem Ziel, terroristische Anschläge zu verhindern oder Ausreisen aus dem Bundesgebiet zur Teilnahme an einer Ausbildung in einem Terrorcamp zu unterbinden (vgl. Deutscher Bundestag 2017).

Rechtstatsächlich ist bezüglich der EAÜ-Weisung immerhin bekannt, dass die Zahl elektronisch überwachter Personen in den letzten Jahren gestiegen ist (vgl. BVerfG NStZ 2021, 353). Im Jahr 2018 unterlagen 103 Personen der EAÜ (vgl. BVerfG NStZ 2021, 351, Rn. 182 – dort nicht abgedruckt), im Jahr 2021 wurden zum Stichtag 31.05.2021 laut Auskunft der GÜL bereits 136 Personen auf diese Weise überwacht (vgl. GÜL 2021). Auch lassen

vorhandene Daten bemerkenswerte regionale Unterschiede erkennen: Z.B. wurden im Bundesland Bayern zum 31.05.2021 genauso viele Personen elektronisch überwacht (37) wie in den drei bevölkerungsstarken Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen zusammen (vgl. ebd., 2021).

Hinsichtlich der entscheidenden Frage zur Rechtswirklichkeit der EAÜ besteht indes ein Mangel an aussagekräftigen empirisch-kriminologischen Befunden. Zwar hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein kriminologisches Forschungsinstitut mit der Evaluation der EAÜ-Weisung beauftragt (vgl. Bräuchle 2016). Da die Bildung einer Vergleichsgruppe nicht gelang, lassen die Ergebnisse dieser Studie jedoch keinen Schluss über die spezialpräventive Wirksamkeit der EAÜ in Deutschland zu (vgl. Kinzig/Bräuchle 2017, 2). Darüber hinaus sind die auf internationaler Ebene erzielten Erkenntnisse zur Wirksamkeit der EAÜ disparat; sie können auch kaum auf die Situation in Deutschland übertragen werden (vgl. Bartsch et al. 2020, 7 f). Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht den deutschen Bundgesetzgeber in einem Ende des Jahres 2020 ergangenen Beschluss zu Recht dazu aufgefordert, die „spezialpräventiven Wirkungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung empirisch zu beobachten und das gesetzliche Regelungskonzept gegebenenfalls den dabei gewonnenen Erkenntnissen anzupassen“ (vgl. BVerfG NStZ 2021, 351).

2.1.2 Elektronische Aufenthaltsüberwachung in anderen Rechtsbereichen

Angesichts des Mangels an Erkenntnissen über die Wirksamkeit der EAÜ erscheint es bedenklich, dass sich diese technische Maßnahme in den letzten Jahren in Deutschland außerhalb des Strafrechts

weitere Anwendungsfelder erschlossen hat. So erhielt das Bundeskriminalamt mit dem im Jahr 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) die Befugnis zur elektronischen Überwachung des Aufenthaltes von (auch bislang nicht straffälligen) Personen, von denen die Gefahr einer terroristischen Straftat ausgeht (vgl. Ruthig 2019, § 56 BKAG Rn. 1). Die Überwachung bedarf nach § 56 Abs. 5 BKAG grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Entzieht sich der bzw. die Betroffene vorsätzlich der Überwachung, etwa durch Entfernen des GPS-Geräts, macht er bzw. sie sich unter bestimmten Voraussetzungen strafbar (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BKAG).

Ganz ähnliche strafbewehrte Normen enthalten inzwischen auch einige Polizeigesetze der Bundesländer. Nach richterlicher Anordnung gestatten die jeweils einschlägigen Regelungen den Landespolizeibehörden die EAÜ bei Personen, von denen die Gefahr einer terroristischen Straftat ausgeht. Derartige Vorschriften enthalten etwa die Polizeigesetze der Bundesländer Baden-Württemberg (§ 32 BWPoG), Niedersachsen (§ 17c NPOG) und Schleswig-Holstein (§ 201b Landesverwaltungsgesetz des Bundeslandes Schleswig-Holstein). In Bayern ging man sogar noch einen Schritt weiter: Der dort geltende Art. 34 des Bayerischen Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (BayPAG) erlaubt den Einsatz der EAÜ nicht nur zur Verhinderung terroristischer Straftaten, sondern auch bei sonstigen Gefahren für die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung sowie zum Schutz von Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 S. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 BayPAG). Schon seit dem Jahr 2017 beinhaltet schließlich das deutsche

Ausländerrecht mit § 56a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (eingeführt durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 28.07.2017, Bundesgesetzblatt I 2017 Nr. 57, 2780) eine Rechtsgrundlage, die es zur Abwehr einer „erhebliche[n] Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter“ ermöglicht, bestimmte ausreisepflichtige Ausländerinnen bzw. Ausländer zum Tragen eines elektronischen Mittels zur Überwachung des Aufenthalts zu verpflichten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die EAÜ in Deutschland derzeit Konjunktur hat. Dabei steht zu vermuten, dass sich dieses technische Mittel noch weitere Anwendungsfelder erschließen wird, sofern das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgebern in Bund und Ländern nicht Einhalt gebietet. Bereits jetzt wird in Deutschland über weitere Einsatzmöglichkeiten der EAÜ diskutiert. Namentlich wird erörtert, ob sie ein geeignetes Mittel zur Kontrolle von Stalkingtäterinnen bzw. Stalkingtätern, Hooligans und gewaltbereiten Demonstrierenden sein könnte (vgl. Meuer 2019, 173).

2.2 Elektronische Überwachung in Österreich

2.2.1 Einsatz elektronischer Überwachung im Rahmen des Strafvollzugs

In Österreich besteht seit dem 01.09.2010 die Möglichkeit, eine zeitliche Freiheitsstrafe im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests (eüH) in der eigenen Unterkunft zu verbüßen. Im Vergleich zur oben dargestellten EAÜ in Deutschland handelt es sich beim eüH um eine eigene Form des Strafvollzugs, bei dem technische Mittel zur Überwachung der Strafgefangenen eingesetzt werden. In den Jahren 2010 bis 2019 befanden sich insgesamt 6.889 Personen in dieser Vollzugsform (vgl. BMJ 2020, 147).

Der eüH muss beantragt werden. Antragsberechtigt sind gem. § 156c Abs. 1 öStVG (österreichisches Strafvollzugsgesetz) sowohl Verurteilte, die eine Aufforderung zum Strafantritt erhalten haben und sich noch auf freiem Fuß befinden, als auch Strafgefangene, die bereits in einer Justizanstalt inhaftiert sind. Wird der eüH noch vor Strafantritt beantragt und bewilligt, und folglich die gesamte Strafe in dieser Vollzugsform verbüßt, wird dies als Frontdoor-Variante bezeichnet. Beantragt hingegen eine Strafgefangene bzw. ein Strafgefangener den eüH, und wird nach der Bewilligung die verbleibende Reststrafe im eüH verbüßt, so handelt es sich um die Backdoor-Variante dieser Vollzugsform (vgl. Walser 2018a, 8). Auch Untersuchungshäftlinge können einen Antrag auf eüH stellen (vgl. Drexler/Weger 2018, § 156b Rz 1). Bis zum Jahr 2013 bestand für Straftäterinnen bzw. Straftäter, die wegen eines in § 156c Abs. 1a öStVG genannten Delikts gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201, 202, 205, 206, 207a und 207b öStGB) verurteilt wurden, die Möglichkeit, einen Frontdoor-Antrag auf eüH zu stellen. Seither ist diese Gruppe an Verurteilten davon ausgenommen. Außerdem kann auch für alle anderen Delikte gem. § 266 öStPO im Strafurteil eine Frist ausgesprochen werden, während dieser kommt eine Anhaltung im eüH nicht in Betracht. Beiden Regelungen, die zur Folge haben, dass nur eine Backdoor-Antragstellung möglich ist, ist gemein, dass sie zeitlich begrenzt sind und sich an den Bestimmungen des § 46 Abs. 1 öStGB orientieren, wonach nach der Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe, bezugnehmend auf § 156c Abs. 1a öStVG nach jedenfalls drei Monaten, die Bewilligung des eüH möglich ist (vgl. Lewisch 2020, § 266 StPO Rz 4; vgl. Walser 2018a, 104–107).

Der eüH wird nicht von Amts wegen eingesetzt. Die Etablierung einer amtsweiligen Prüfung der Voraussetzungen des (Backdoor) eüH im Entlassungsvollzug gem. §§ 144 ff öStVG wurde im April 2021 von Justizministerin Alma Zadić als Empfehlung der vom BMJ eingesetzten Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ präsentiert (vgl. BMJ 2021, 30–31). Die Umsetzung dieser Empfehlung wäre sehr zu begrüßen, da sich in den Jahren 2010 bis 2019 weniger als ein Viertel der eüH-Klienten in der Backdoor-Variante dieser Vollzugsform befand (vgl. BMJ 2020, 148). Der eüH erleichtert den Übergang in ein Leben in Freiheit wesentlich und schafft wichtige Rahmenbedingungen für das spätere Fortkommen der bzw. des Strafgefangenen.

Über den Antrag auf eüH entscheidet gem § 156d Abs. 1 öStVG die Anstaltsleiterin bzw. der Anstaltsleiter jener Justizanstalt, die sich im Landesgerichtssprengel der Unterkunft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befindet. Einen Sonderfall stellt die Bewilligung des eüH für Untersuchungshäftlinge dar, die gem. § 173a öStPO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen einer Haftverhandlung durch die Haft- und Rechtschutzrichterin bzw. den Haft- und Rechtschutzrichter erfolgt. In den Jahren 2010 bis 2019 verbrachten lediglich 55 Personen die Untersuchungshaft im eüH, dies entspricht nur knapp 0,8 % aller eüH-Klientinnen bzw. -Klienten. Am häufigsten wurde der eüH in der Frontdoor-Variante eingesetzt (rund 78 %), knapp 21 % der eüH-Klienten bzw. -Klientinnen befanden sich Backdoor in dieser Vollzugsform (vgl. BMJ 2020, 147–148).

Die Bewilligung des Antrags auf eüH setzt voraus, dass die in § 156c Abs. 1 Z 1–4 öStVG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Zunächst darf die zu

verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit zwölf Monate nicht übersteigen. Bei der Strafzeitberechnung ist gem. § 145 Abs. 2 öStVG eine mögliche bedingte Entlassung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Präsentation der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strafvollzugspaket NEU wurde auch die Ausweitung des eüH auf eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten befürwortet (vgl. BMJ 2021, 45). Dies wurde bereits im Rahmen des Ministerialentwurfs (ME) zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (öStVG) und des Bewährungshilfegesetzes (öBewHG) aus dem Jahr 2019 vorgeschlagen (vgl. 166/ME 26. GP Erläut 1). Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss zudem über eine geeignete Unterkunft im Inland verfügen. In diesem Zusammenhang bedarf es auch der Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Außerdem muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einer geeigneten Beschäftigung nachgehen. Diese soll tunlichst der Normalarbeitszeit von 38,5h/Woche entsprechen, wobei eine Beschäftigung im Ausmaß von 20h/Woche als Untergrenze gesehen werden kann (vgl. Drexler/Weger 2018, § 156c Rz 11; vgl. Walser 2018a, 144–147). Unter einer geeigneten Beschäftigung wird nicht nur ein Arbeitsverhältnis verstanden, sondern gem. § 156b Abs. 1 öStVG unter anderem auch eine Ausbildung, die Kinderbetreuung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit. Durch die Beschäftigung soll ein strukturierter Tagesablauf geschaffen werden, der ein zentrales Element des eüH darstellt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss überdies ein Einkommen beziehen, mit dem er oder sie den Lebensunterhalt bestreiten kann, und vollen Versicherungsschutz genießen. Abschließend bedarf es einer positiven Risikoprognose. Diese stellt eine Besonderheit des eüH dar, da neben der Überprüfung von allgemeinen und großteils objektiven

Rahmenbedingungen wie Straflänge, Unterkunft und Beschäftigung auch kriminologische Aspekte und Überlegungen in die Entscheidung bezüglich der Genehmigung dieser Vollzugsform einfließen. Im Rahmen der Risikoprognose werden die Wohnverhältnisse, das soziale Umfeld und andere allfällige Risikofaktoren wie z.B. das Vorleben, die Anlasstat oder eine Suchtproblematik sowie die Einhaltung der Bedingungen des § 156b Abs. 2 öStVG überprüft (vgl. Drexler/Weger 2018, § 156c Rz 14–16). Wenn nach Prüfung der genannten Faktoren anzunehmen ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragstellers diese Vollzugsform nicht missbrauchen werde, liegt eine positive Risikoprognose vor. Wurde eine Antragstellerin oder ein Antragsteller iSd § 52a Abs. 1 öStVG wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder wegen eines Delikts gegen Leib und Leben oder die Freiheit verurteilt, das zum Zwecke der geschlechtlichen Erregung oder Befriedigung begangen wurde, so ist gem. § 156c Abs. 3 öStVG vor der Prüfung der Voraussetzungen des § 156c Abs. 1 öStVG eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST¹) einzuholen. Zudem ist dem Opfer die Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern es eine Verständigung nach § 149 Abs. 5 öStVG beantragt hat. In diesem Fall ist das Opfer auch durch die Anstaltsleiterin bzw. den Anstaltsleiter über die Bewilligung des eüH zu informieren (vgl. Drexler/Weger 2018, § 156d Rz 6).

Die Überprüfung der in § 156c Abs. 1 Z 1–4 öStVG genannten Voraussetzungen erfolgt durch die Justizanstalt. Ist der Antrag nicht völlig aussichtslos, so ergeht im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein Erhebungsersuchen gem. § 29c öBewHG an den Verein Neustart². Im Rahmen der Erhebungen vereinbart eine Sozialarbei-

terin oder ein Sozialarbeiter des Vereins Neustart mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Termin für ein persönliches Gespräch. In diesem werden zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen und insbesondere die persönliche Eignung der Person für den eüH besprochen und z.B. im Rahmen einer Besichtigung der Unterkunft überprüft. Der Verein Neustart übermittelt im Anschluss einen Bericht über die stattgefundenen Erhebungen an die Justizanstalt (vgl. BMJ 2020, 224). Im Falle des Vorliegens von Problembereichen, die durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können, ergehen Empfehlungen für etwaige Auflagen, die durch die Justizanstalt vorgegeben werden können. Die Erhebungen des Vereins Neustart fließen neben dem Parteiengehör und der eigenen Prüfung der Voraussetzungen in die Entscheidung der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters ein (vgl. Walser 2018a, 210). Im Falle einer Bewilligung werden im Bescheid der Kostenersatz, der je nach Einkommensverhältnissen zwischen 0 € und maximal 22 € pro Tag beträgt, und entsprechende Bedingungen der Lebensführung (Auflagen), wie z.B. Alkoholkontrollen, Drogenharnkontrollen, Antiaggressionstraining, Psychotherapie oder der Nachweis von Unterhaltszahlungen, festgelegt. Die Auflagen resultieren aus den Erkenntnissen des Bewilligungsverfahrens und dienen der Realisierung der Zwecke des Strafvollzugs iSd § 20 öStVG (vgl. ebd., 38–41). Sie sollen zu einer nachhaltigen Resozialisierung und einer damit einhergehenden Legalbewährung beitragen.

Im Falle der Bewilligung des eüH wird in der Unterkunft des bzw. der Strafgefangenen eine Basisstation installiert. Zudem wird ihm oder ihr im Bereich des Fußknöchels ein Band mit einem Sender angelegt. Der bzw. die Strafgefangene wird entweder mittels Radiofrequenztechnik, wobei hier

nur die An- und Abwesenheiten sowie der Körperkontakt des Senders und etwaige Bandmanipulationen kontrolliert werden, oder mittels GPS-Technik überwacht (vgl. Hammerschick 2020, 249–350; Walser 2018a, 73–75). Letztere stellt derzeit die am meisten verwendete Variante dar. Dem Verein Neustart kommt auch während des Strafvollzugs im eüH eine wichtige Rolle zu. In wöchentlichen Terminen mit dem bzw. der Strafgefangenen wird ein sogenanntes Aufsichtsprofil erstellt, das den zeitlichen Tagesablauf genau regelt. Die im Aufsichtsprofil festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden und werden durch die Überwachungszentrale kontrolliert (vgl. Walser 2018a, 68–75). Die bzw. der Strafgefangene wird den gesamten eüH hindurch sozialarbeiterisch begleitet. Im Rahmen der wöchentlichen Termine beim Verein Neustart werden unter anderem das Delikt und allfällige andere Problembereiche erörtert und entsprechend bearbeitet (vgl. BMJ 2020, 224; Hammerschick 2020, 246). Durch die Justizwachebeamten und Justizwachebeamten erfolgen zudem Kontrollen am Arbeitsplatz bzw. in der Unterkunft. Die Betreuung des oder der Strafgefangenen ist ein wesentliches Element des eüH und dient unter anderem dazu, Delinquenz fördernde Faktoren zu erkennen und zu bearbeiten, wodurch die Resozialisierung unterstützt werden soll.

Der eüH steht in einem Spannungsverhältnis zum gelockerten Vollzug – hier insbesondere zum Freigang – gem. § 126 öStVG (in Deutschland offener Vollzug genannt). Einer Studie aus dem Jahr 2015 zufolge, wirken unter anderem die strengen Regeln und wenigen Ausgangsmöglichkeiten abschreckend auf Freigänger bzw. Freigängerinnen, die sich potentiell für einen Backdoor-Vollzug des eüH eignen würden (vgl. Mock 2015, 236). Begrüßenswert sind in diesem Zusammenhang die im Rahmen des Strafvollzugs-

pakets NEU präsentierten Empfehlungen wie z.B. die Schaffung eigener Ausgangsregelungen für den eüH (vgl. BMJ 2021, 224).

Die Frage der Legalbewährung nach eüH wird derzeit im Rahmen einer Dissertationsstudie³ untersucht. Es gibt jedoch bereits erste Ergebnisse einer anderen Untersuchung, die vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) durchgeführt wurde. Diese zeigt, dass lediglich 11,6 % der eüH-Klienten bzw. -Klientinnen innerhalb von drei Jahren nach Entlassung erneut eine Haftstrafe verbüßten (vgl. Hammerschick 2020, 248).

2.2.2 Etablierung einer elektronischen Überwachung im Rahmen der bedingten Entlassung in Österreich

Am 07.07.2021 wurde das sogenannte „Anti-Terror-Paket“ im österreichischen Nationalrat, trotz zahlreicher ablehnender Stellungnahmen, beschlossen (vgl. Republik Österreich Parlament 2021). Der darin enthaltene § 52b öStGB sieht die Möglichkeit der elektronischen Überwachung für bedingt entlassene Straftäterinnen und Straftäter vor, die nach dem Verbotsgesetz bzw. den §§ 246, 247a, 247b, 278b – 278g, 282a, 321 – 321k öStGB zu einer Freiheitsstrafe von über 18 Monaten verurteilt wurden. Im Gegensatz zur Vollzugsform eüH handelt es sich bei der elektronischen Überwachung um eine Maßnahme gegenüber einer grundsätzlich in Freiheit befindlichen Person. Die elektronische Überwachung soll dazu dienen, die Befolgung von Weisungen, die Gebote oder Verbote zum örtlichen Aufenthalt beinhalten, zu überprüfen. Im Rahmen der gerichtlichen Prüfung, ob eine elektronische Überwachung unbedingt notwendig (iSv. unerlässlich) ist, um weisungsgemäßes Verhalten sicherzustellen, sind insbesondere die Tatumstände, das Umfeld der Straftäterin bzw. des Straftäters, das bisherige Verhalten wäh-

rend der Haft oder Maßnahme sowie bereits gesetzte Deradikalisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem bedarf es der Zustimmung der Straftäterin bzw. des Straftäters. Die elektronische Überwachung kann die gesamte Probezeit über aufrecht bleiben, soll jedoch zumindest jährlich auf ihre unbedingte Notwendigkeit überprüft werden (vgl. Erläuterungen Regierungsvorlage 849 BlgNR 27. GP 5–7).

3. CONCLUSIO

Zusammenfassend zeigt sich, dass in beiden Ländern im Wesentlichen die gleiche Technik der elektronischen Überwachung angewendet wird. Der Einsatz derselben ist in Deutschland und Österreich jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während in Deutschland vorrangig die EAÜ Verwendung findet, stellt der eüH derzeit (noch) den einzigen Anwendungsbereich einer elektronischen Überwachung in Österreich dar.

In Deutschland kam der eüH bereits im Jahr 2000 im Rahmen eines Pilotprojekts im Bundesland Hessen zum Einsatz und wurde später auch im Rahmen eines – vorzeitig beendeten – Modellprojekts in Baden-Württemberg erprobt. Eine entsprechende Evaluationsstudie kam zu einem ernüchternden Ergebnis bezüglich der Wirksamkeit des eüH. Dieser kommt seither in Deutschland nur noch im Bundesland Hessen zum Einsatz.

Im Gegensatz dazu konnte sich die Vollzugsform eüH in Österreich seit dem Jahr 2010 gut etablieren. Ein besonderer Fokus wird im österreichischen eüH auf die Resozialisierung gelegt, die durch die sozialarbeiterische Begleitung, das Vorliegen einer Tagesstruktur und das Aufarbeiten von Delinquenz fördernden Faktoren unterstützt werden soll (vgl. Walser 2018b, 716). Die Arbeit mit den Strafgefangenen und die individuelle Vorbereitung auf ein Leben nach der Haft sind positiv hervor-

zuheben und sollen zu einer späteren Legalbewährung beitragen. Eine im Jahr 2020 vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) veröffentlichte Studie zeigte, dass der eÜH bezüglich einer neuerlichen Inhaftierung, innerhalb von drei Jahren nach Entlassung, einen sehr positiven Effekt auf die Legalbewährung von Strafgefangenen hatte. Ähnliche Studien aus Frankreich, Schweden und Norwegen belegen ebenfalls einen positiven Effekt bezüglich der Legalbewährung von Strafgefangenen (vgl. Hammerschick 2020, 248).

Eine Gemeinsamkeit bezüglich der elektronischen Überwachung findet sich bei der EAÜ und dem eÜH darin, dass in Deutschland und in Österreich für spezielle Gruppen von Straftäterinnen und Straftätern eigene Regelungen geschaffen wurden. Dies betrifft vor allem Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. So tritt z.B. gem. § 68f Abs. 1 dStGB bei einer wegen bestimmter Sexualdelikte verhängten Freiheitsstrafe von über einem Jahr grundsätzlich automatisch nach Verbüßung der Strafe eine Führungsaufsicht ein, während der die Probandinnen und Probanden einer Aufsichtsstelle sowie der Bewährungshilfe unterstehen und gerichtliche Weisungen – u.a. solche, die den Aufenthalt betreffen – erteilt werden können. Das hierbei verfolgte Ziel besteht in der spezialpräventiven Abhaltung der Täterin bzw. des Täters von der Begehung neuerlicher Straftaten. Auch der österreichische eÜH kennt eine Sonderregelung bezüglich gewisser Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. So ist es Straftäterinnen und Straftätern, die aufgrund der in § 156c Abs. 1a öStVG genannten Delikte verurteilt wurden, beispielsweise erst gestattet, nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe in einer Justizanstalt einen Backdoor-Antrag auf eÜH zu stellen. Zudem ist zur Abschätzung des

Rückfallrisikos im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zwingend eine Äußerung der BEST einzuholen. Das alles lässt erkennen, dass Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern sowohl in Deutschland als auch in Österreich besonderes Augenmerk geschenkt wird.

Der Anwendungsbereich der EAÜ wurde in Deutschland im Jahr 2017 durch ein Gesetz zur Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftaten erweitert. Die EAÜ bezieht sich seither auch auf Personen mit terroristischen Straftaten, die aus einer vollständig vollstreckten Freiheitsstrafe bestimmter Länge oder einer stationären Maßregel entlassen wurden, mit dem Ziel, durch die elektronische Überwachung die Begehung weiterer Straftaten dieser Art zu verhindern. Mittlerweile wurde in Deutschland zudem in anderen Rechtsbereichen – u.a. durch die im Jahr 2017 erfolgte Neustrukturierung des BKAG – die Möglichkeit einer EAÜ für Personen, von denen die Gefahr einer terroristischen Straftat ausgeht, etabliert. Die Besonderheit liegt hier darin, dass diese Personen vorab keine Straftaten begangen haben müssen; die bloße Einstufung als Gefährderin bzw. Gefährder genügt. So weit geht man in Österreich bislang nicht. Künftig wird dort allerdings die elektronische Überwachung von Straftäterinnen und Straftätern, die aufgrund bestimmter – u.a. terroristischer Straftaten – zu einer Freiheitsstrafe von über 18 Monaten verurteilt und bedingt entlassen wurden, möglich sein. All diesen Überlegungen und Ausweitungen ist gemein, dass sie aufgrund sicherheitspolitischer Erwägungen etabliert bzw. erweitert wurden.

Die elektronische Überwachung hat sich in Deutschland und Österreich in den letzten Jahren immer wieder neue Felder erschlossen und sich zu einem relevanten Instrument im Bereich der Prävention von

Straftaten und des Strafvollzugs entwickelt. Bislang gibt es jedoch nur wenig begleitende empirische Forschung, weshalb nur bedingt Aussagen über die Wirksamkeit der elektronischen Überwachung getroffen werden können. Es bleibt zu hoffen, dass diese fehlenden Forschungsergebnisse künftig durch empirische Studien ergänzt werden. Erst

dann wird es möglich sein, den Einsatz der elektronischen Überwachung in Deutschland sowie in Österreich abschließend zu bewerten und fundiert darüber zu diskutieren, ob und inwieweit eine Übertragung des in Deutschland bzw. Österreich vornehmlich praktizierten Modells in das jeweilige Nachbarland sinnvoll ist.

¹ Der BEST obliegt die gutachterliche Abklärung und Erstattung einer sachverständigen Äußerung bezüglich Vollzugslockerungen, dem eüH sowie der bedingten Entlassung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern.

² Der Verein Neustart ist eine österreichische Non-Profit-Organisation und in den Bereichen Bewährungshilfe, Konfliktregelung und Soziale Arbeit tätig.

³ Die Dissertation von Cornelia Auer beschäftigt sich mit der Legalbewährung von Strafgefangenen, die sich im eüH befanden bzw. einen eüH beantragten und aufgrund einer negativen Risikoprognose abgelehnt wurden.

Quellenangaben

Bartsch, Tillmann (2010). *Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*, Baden-Baden.

Bartsch, Tillmann et al. (2020). *Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Drucksache 19/2118)*, Online: <https://kfn.de/wpcontent/>

[uploads/2020/09/Stellungnahme%20zur%20C3%84nderung%20polizei-und%20verwaltungsrechtlicher%20Vorschriften%20in%20SH_20200903.pdf](https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2c-c85c91.de.0/a__sib_2019_2020-10-23.pdf?forcedownload=true) (12.07.2021).

Bräuchle, Anne (2016). *Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit*, Tübingen.

BMJ [Bundesministerium für Justiz] (2020). *Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz*, Online: https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2c-c85c91.de.0/a__sib_2019_2020-10-23.pdf?forcedownload=true (12.07.2021).

BMJ [Bundesministerium für Justiz] (2021). *Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU/ Sichere Wege aus der Kriminalität“*, Online: <https://www.bmj.gv.at/ministerium/aktuelle-meldungen/Justizministerin-Zadic-praesentiert-naechste-konkrete-Schritte-zur-Strafvollzugsreform.html> (01.07.2021).

Drexler, Karl/Weger, Thomas (2018). *Strafvollzugsgesetz*, 4. Aufl., Wien.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2010). *Rechtmäßigkeit der nachträglichen Festsetzung einer unbe-*

fristeten Sicherungsverwahrung bei gesetzlicher Befristung auf 10 Jahre zum Tatzeitpunkt, *Neue Juristische Wochenschrift*, 63 (34), 2495–2499.

Fünfsinn, Helmut (2010). *Elektronische Fußfessel und Prävention – ein Widerspruch?*, in: Kerner, Hans-Jürgen/Marks, Erich (Hg.), *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstags*, Hannover, Online: www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1049 (12.07.2021).

GÜL [Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder] (2021). *Statistiken zur EAÜ. Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder*, Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz, Schreiben der GÜL (22.06.2021), *elektronische Post an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.*, Weiterstadt.

Hammerschick, Walter (2020). *Die elektronische Fußfessel als Ressource modernen Haftmanagements – Ausweitungsmöglichkeiten, Chancen und Grenzen*, *Journal für Strafrecht* (3), 244–251.

Hochmayr, Gudrun (2013). *Elektronisch überwachter Hausarrest – Gegenwart und Zukunft in Deutschland und Österreich*, *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSfZ)*, 33 (1), 13–19.

Kinzig, Jörg (2019). *Kommentierung zu*

- § 68 StGB, in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hg.), *Strafgesetzbuch. Kommentar*, 30. Aufl., München.
- Kinzig, Jörg/Bräuchle, Anne (2017). *Rechtspolitische Perspektiven der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht*, Tübingen.
- LG Frankfurt a.M. [Landgericht Frankfurt am Main] (2001). *Einsatz der elektronischen Fußfessel als zulässige Weisung*, Beschluss vom 06.12.2000 – 5/27 Qs 64/00, *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)*, 54 (9), 697.
- Lewisch, Peter (2020). § 266 Abs 1 StPO Rz 4 *Zeitliche Begrenzung*, in: Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart (Hg.), *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Online: https://rdb.manz.at/document/1142_18_wk-stpo_stpo_p0266?execution=e2s1 (11.05.2020).
- Meier, Bernd-Dieter (2019). *Strafrechtliche Sanktionen*, 5. Aufl., Heidelberg.
- Meuer, Katharina (2019). *Legalbewährung nach elektronischer Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe: eine experimentelle Rückfallstudie zum baden-württembergerischen Modellprojekt (= Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Bd. 183)*, Berlin.
- Mock, Josef (2015). *Der elektronisch überwachte Hausarrest und die Vollzugslockerung Freigang – die Konkurrenz zwischen Vollzugsform und Vollzugslockerung*, *Journal für Strafrecht* (3), 233–237.
- Ostendorf, Heribert/Bartsch, Tillmann (2021a). *Vorbem. zu §§ 68 ff. StGB*, in: Kindhäuser, Urs et al. (Hg.), *Strafgesetzbuch*, (= *NomosKommentar*, Bd. 1, 6. Aufl.), Baden-Baden (im Erscheinen).
- Ostendorf, Heribert/Bartsch, Tillmann (2021b). *Kommentierung zu § 68b StGB*, in: Kindhäuser, Urs et al. (Hg.), *Strafgesetzbuch*, (= *NomosKommentar*, Bd. 1, 6. Aufl.), Baden-Baden (im Erscheinen).
- Republik Österreich Parlament (2021). *Nationalrat beschließt Anti-Terror-Paket, Parlament aktiv, Parlamentskorrespondenz Nr. 852, 07.07.2021*, Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2021/PK0852/ (11.10.2021).
- Ruthig, Josef (2019). *Kommentierung zu § 56 Bundeskriminalamtgesetz*, in: Schenke, Wolf-Rüdiger et al. (Hg.), *Sicherheitsrecht des Bundes*, 2. Aufl., München.
- Roxin, Claus/Greco, Luis (2020). *Strafrecht – Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 5. Aufl., München.
- Walser, Caroline (2018a). *Recht und Wirklichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests*, Wien.
- Walser, Caroline (2018b). *Ausgewählte Rechtsfragen zum elektronisch überwachten Hausarrest (eüH)*, *ÖJZ – Österreichische Juristen-Zeitung* (97), 716–721.
- Wößner, Gunda/Meuer, Katharina (2019). *Implementierung und Folgen elektronischer Überwachung. Ergebnisse eines kriminologischen Experiments zum Einsatz der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKim)*, 102 (3), 202–216.
- Zerbes, Ingeborg (2018). *Schweizer Volkswille, deutsche Detailliertheit, österreichische Auswege: Strafrechtliche Maßregeln im Kulturvergleich*, in: Bartsch, Tillmann et al. (Hg.), *Mittler zwischen Recht und Wirklichkeit. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 80. Geburtstag*, Frankfurt a.M., 493–500.
- Gesetze**
- Baden-Württembergisches Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe, *GBl.* 2009, 360.
- Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz – StVG), *BGBl.* 1969/144 idF *BGBl. I* 2018/100.
- Bundesgesetz vom 27. März 1969 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz), *BGBl.* 1969/146 idF *BGBl. I* 2018/32.
- Deutscher Bundestag (2010). *17. Wahlperiode, Drucksache 17/3403, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen.*

Deutscher Bundestag (2017). 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11162, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern.

Erläuterungen Regierungsvorlage Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG), ErläutRV 849 BlgNR 27. GP.

Gesetz zur Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern vom 11.06.2017, BGBl. I 2017 Nr. 37, 1612.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010, BGBl. I Nr. 68, 2300.

Gesetz zur Neustrukturierung der BKA-Gesetzes, Gesetz vom 01.06.2017, BGBl. I Nr. 33, 1354.

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019), 166/ME 26. GP.

Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. 1975/631 idF BGBl. I 2020/148.

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (HausarrestV, BGBl. II 2010/279).

Verbotsgesetz 1947, BGBl. 1945/13 idF BGBl. I 1992/148.

Weiterführende Literatur und Links

Cornish, Derek/Clark, Ronald (1986). *Rational Choice Perspectives of Offending*, New York u.a.

Dünkel, Frieder et al. (2017). *Elektronische Überwachung von Straffälligen im europäischen Vergleich – Bestandaufnahme und Perspektiven*, Mönchengladbach.

Felson, Marcus/Clark, Ronald (1998). *Opportunity makes the thief. Practical Theory for crime prevention*, Police Research Series 98, : Research, Development and Statistic Directorate, London, 1–36.

Foucault, Michel (1977). *Überwachen und Strafen*, Frankfurt a.M.

Goffman, Erving (1961). *Asylums: Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other*, Chicago.

Hammerschick, Walter (2019). *Die elektronische Fußfessel als Ressource modernen Haftmanagements – Ausweitungsmöglichkeiten, Chancen und Grenzen*, Executive Summary und Schlussfolgerungen zum KIRAS-Projekt ELFUM, Online: https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/ELFUM_Executive%20Summary.pdf (13.07.2021).

Hunold, Daniela/Raudszus, Jan (2020). „Gefährder“, Online: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurz dossiers/302982/ gefaeh rder> (13.07.2021).

Kaiser, Anna (2016). *Auf Schritt und Tritt – die elektronische Aufenthaltsüberwachung. Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Verfassungsmäßigkeit*, Wiesbaden.

Sykes, Gresham M. (1958). *The society of captives*, Princeton.